



Hebel- u. Lenker-Beispiel

Lenker/Hebel/Griffe

➔ §§ 30, 61 StVZO

Lenker, Hebel und Griffe können gegen Zubehörteile getauscht werden.

- alle Zubehörlenker müssen geprüfte Teile sein und werden in Verbindung mit einem Teilgutachten oder einer ABE geliefert.
- sie müssen evtl. „eingetragen“ werden (siehe Gutachten oder ABE).



Fußrasten-Beispiel

Fußrasten

➔ §§ 30, 61 StVZO

Fußrasten können gegen Zubehörteile getauscht werden.

- die Anzahl muss der Sitzplatzzahl entsprechen (2 pro Sitz)
- sie müssen klappbar sein
- es sollte immer ein Gutachten oder eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) beiliegen (in dieser muss das Motorrad aufgeführt sein! Außerdem sind dort die evtl. Auflagen, Anbauvorschriften und ggf. ein Hinweis auf eine „Eintragungspflicht“ aufgeführt.)



Bremsen-Beispiel

Bremsen

➔ §§ 30, 19 StVZO // 93/14 EWG

Bremsenteile sind bauartgeprüfte Teile. Sie können gegen Zubehörteile getauscht werden.

- Bremsleitungen, z.B. „Stahlflex“ - mit oder ohne Kunststoffmantel - sind meistens „eintragungsfrei“, sind aber gem. Einbauvorschrift in der Betriebserlaubnis zu verbauen.
- Bremsleitungen dürfen nicht verdreht werden, müssen scheuerfrei verlegt und dicht sein.
- Brems scheiben, z.B. Wave-Scheiben, haben immer ein Gutachten oder eine ABE und müssen für das entsprechende Motorrad bestimmt sein.
- Bremsbeläge müssen eine nationale (KBA-Nr.) oder eine internationale (EG- oder ECE-Kennzeichnung) Zulassung besitzen.
- Bremsen-(Original)-Ersatzteile (Originalform, genehmigter Nachbau) müssen nicht eingetragen werden.



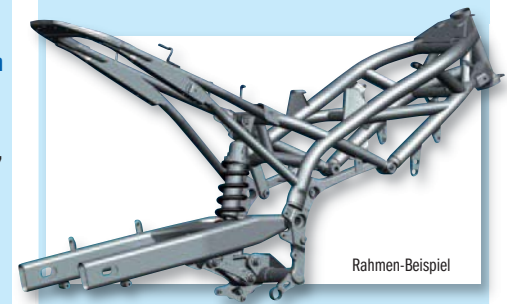
Felgen- u. Reifen-Beispiel

Rad/Reifen

➔ §§ 30, 36 StVZO // 97/24 EWG

Immer auf die richtige Größe, Zuordnung und Bezeichnung achten! (Angaben s. Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil 1)

- auf die richtige Laufrichtung achten!
- auf den richtigen Reifentyp und -hersteller achten! (ggf. Herstellerfreigabe via Internet herunterladen und evtl. abstempeln lassen)
- bei Tauschfelgen (z.B. PVM, Marchesini usw.) die Zuordnung zum Motorradtyp prüfen und ggf. begutachten lassen!



Rahmen-Beispiel

Rahmen

➔ § 30 StVZO // 2002/24 EG

Der Rahmen muss sich im originalen Auslieferungszustand befinden!

- kein Schweißen
- kein Bohren
- kein Verformen
- Schweißnähte dürfen nicht so poliert werden, dass Material abgetragen wird
- alle Veränderungen (z.B. Kürzung des Rahmenhecks usw.) müssen „eingetragen“ werden